

## Miscellen.

Leipzig, 24. Febr. Am 17. d. Mts. trat die Commission, welche der Verein deutscher Verleger zum Schutze gegen unberechtigte Vervielfältigung am 13. Mai 1865 gewählt hatte, abermals zusammen. Leider waren die drei zur Verstärkung hinzugezogenen Mitglieder, Hr. Dr. W. Engelmann und J. J. Weber aus Leipzig und Hr. Bette aus Berlin, abgehalten zu erscheinen. Hr. Dreßler aus Dresden berichtete, daß Hr. Dr. Neumann es übernommen habe, die mehrerwähnte Denkschrift bis Anfang März zu vollenden. Hierauf ging man zur Berathung des Statutenentwurfs über. Hr. Dreßler hatte Anträge auf wesentliche Abänderungen eingebracht, welche mit dem bekannten gedruckten Entwurf in reifliche Erwägung gezogen und meistens angenommen wurden. Man kam mit der Berathung bis zum 14. Paragraphen, nach dessen zum Theil geänderter Fassung die Sitzung aufhob und beschloß, nach Eingang der Neumann'schen Denkschrift etwa in der ersten Hälfte des März wieder zusammenzukommen.

Leipzig, 26. Febr. Das Erscheinen des mit Spannung erwarteten neuen Werks von Renan: „Die Apostel“ ist schon mehrfach als ganz nahe bevorstehend gemeldet worden und eine Berliner Buchhandlung zeigte selbst schon vorige Woche an, daß sie in einigen Tagen Exemplare des Werks erhalten werde. Infolge dieser Nachrichten hat die Verlagshandlung der autorisirten deutschen Uebersetzung des Werks, J. A. Brockhaus in Leipzig, bei den Hrn. Michel Lévy Frères in Paris, in deren Verlag das Original erscheinen wird, angefragt und die Antwort erhalten, daß bis jetzt noch kein einziger Bogen des Werks gedruckt sei, der Beginn des Drucks aber in den nächsten Tagen bevorstehe. Die erwähnte autorisirte Uebersetzung des Werks wird übrigens gleichzeitig mit dem französischen Original erscheinen. (Dtsch. Allg. Ztg.)

Carlsruhe, 16. Februar. Der neue Entwurf des Preßgesetzes, den die Regierung an die zweite Kammer gebracht hat, enthält im Allgemeinen sehr anerkennenswerthe freisinnige Bestimmungen. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, die Grundsätze der bei uns bestehenden Gewerbefreiheit auch auf die Ausübung des Preßgewerbes auszudehnen. Das Preßgewerbe ist darum ein freies, keinerlei persönlichen oder örtlichen Beschränkungen noch Cauttionen unterworfen. Es werden daher nur diejenigen besonderen Vorschriften aus der früheren Gesetzgebung beibehalten, welche zur wirksamen gerichtlichen Verfolgung der Preßvergehen durchaus nöthig sind, damit nicht der Schutz der Ehre der Privaten und der Grundlagen der öffentlichen Ordnung der Presse gegenüber vereitelt werde. Daß in dieser Beziehung das Nothwendige geschehe, aber auch die Grenze des Nothwendigen nicht überschritten werde, ist das Ziel des neuen Entwurfs. Den Kernpunkt desselben bilden darum die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für Preßvergehen. Demnach darf im Großherzogthum keine Druckschrift gedruckt oder verbreitet werden, welcher nicht der Name des Druckers, die Angabe des Orts und der Zeit des Drucks beigefügt ist. Die Urheberschaft der Preßvergehen fällt in erster Linie auf den Verfasser, sodann auf diejenigen, welche seine Arbeit gedruckt und verbreitet haben. Haben jedoch der Herausgeber (Redacteur), der Verleger und Drucker nicht vorsätzlich zur Verübung des Vergehens mitgewirkt, so können sie sich, ehe ein gerichtliches Urtheil erlassen ist, von der Anklage befreien, wenn sie einen strafrechtlich haftbaren, im Bereich der richterlichen Gewalt des Staats befindlichen Urheber nachweisen. Die als verantwortlich bezeichnete Person kann jedoch verworfen

werden, wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß jene Person fälschlich vorgeschoben wurde. Wer das Preßgewerbe fortgesetzt zur Verübung von Preßvergehen mißbraucht, dem kann neben der sonst verwirkten Strafe durch richterliches Erkenntniß vorübergehend oder bleibend das Recht zum fernern Betrieb des Preßgewerbes entzogen werden. Auswärtige Zeitungen oder Zeitschriften können durch das Ministerium des Innern bis auf die Dauer von zwei Jahren im Großherzogthum verboten werden, wenn keine der gerichtlich verurtheilten Personen dem wider sie erlassenen Erkenntniß Genüge leistet. Die Beschlagnahme von Druckschriften kann verfügt werden: 1) durch die Polizeibehörde, wenn die polizeilichen Vorschriften des Preßgesetzes nicht befolgt sind; 2) durch den zuständigen Richter auf Antrag des Staatsanwalts, wenn die Druckschriften einen strafrechtlich verfolgbaren Inhalt haben. Im erstern Fall sind binnen 24 Stunden die Acten dem Staatsanwalt vorzulegen, der die Beschlagnahme entweder aufhebt oder, wenn er Grund dazu findet, bei dem zuständigen Gericht auf Bestätigung anträgt. Im Uebrigen gelten in Bezug auf Preßvergehen und deren prozessualische Behandlung die Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Prozeßordnung. Letztere bestimmt, daß nur bei einem Antrag auf sechs Monate peinliche Strafe eine Verhandlung vor dem Schwurgericht stattfindet; bei minderem Strafmaß entscheidet der gewöhnliche Richter. In dieser Bestimmung, welche auch der neue Entwurf festhält, besteht die schwache Seite des Gesetzes, das schon deshalb in der zweiten Kammer mannichfachen Widerspruch zu erwarten haben dürfte. (Allg. Ztg.)

In Nr. 19 d. Bl. ergreift abermals ein Anonymus das Wort bezüglich meiner „Thaler-Schiller-Ausgabe“, um die bereits früher ausgesprochene Weisheit seiner Vorgänger nachzubeten. Da er jedoch außer seinem Vorschlage des Einsatzens der Cotta'schen Schillerausgabe sonst nichts Neues erzählt, so kann ihm auch nichts widerlegt werden. Nun wird aber wohl Niemand billiger Weise erwarten, daß ich jedem beliebigen Anonymus Rede stehen soll, und es in Ordnung finden, wenn ich annehme, daß bei anonymen Angriffen dem Verfasser der Muth fehlt, seinen Namen zu nennen, oder doch Grund vorliegt, ihn zu verschweigen, und deshalb solche Auslassungen ignore. Die Herren, welche mir „im Interesse des Buchhandels“ öffentlich etwas noch zu sagen haben, mögen nur dreist ihre Namen nennen, denn ich muß vor allen Dingen wissen, mit wem ich's zu thun habe. A. H. Payne.

Das Meyer'sche Bibliographische Institut in Hildburghausen, welches sich, solange der Begründer lebte, eines großen Rufs und Aufschwungs — selbst im Verkehr übers Meer — zu erfreuen hatte, dürfte im Laufe dieses Jahres noch nach Leipzig und Frankfurt a. M. verlegt werden, wie von verschiedenen Seiten her verlautet. (Allg. Ztg.)

Englischen Blättern zufolge ist die englische Uebersetzung von Napoleon's „Leben Julius Caesar's“ ein gutes Geschäft für den Buchhandel gewesen, denn die Hrn. Cassell & Co. waren durch diesen Erfolg in den Stand gesetzt, an die Agenten des Kaisers eine viel höhere Summe zu übersenden, als ursprünglich für das ausschließliche Uebersetzungsrecht festgesetzt war.

## Personalnachrichten.

An die Stelle des verstorbenen Hrn. Benj. Duprat ist Herr Friedt. Klincksieck in Paris zum Buchhändler der kaiserl. Staatsbibliothek ernannt worden.